

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

## **Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020**

### **Stellungnahme durch<sup>1</sup>: Mineralölwirtschaftsverband e.V.**

Datum: 22.07.2020

Name: Mineralölwirtschaftsverband e.V.

Ansprechpartner: MWV

E-Mail: [info@mwv.de](mailto:info@mwv.de)

Telefon: 030 202 205 30

---

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>2</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1				Allg.	MWV unterstützt die Positionen von BDI und VCI. Darüber hinaus bitten wir um Berücksichtigung der im Folgenden genannten Punkte.		
2		§ 5, Absatz 3	S. 12, Z. 13	Allg.	<p>Im Entwurfstext zu § 5 Absatz 3 heißt es:</p> <p><i>&lt;&lt;(3) Großfeuerungsanlagen, die nach dem 6. Januar 2014 in Betrieb gehen, [...]&gt;&gt;</i></p> <p>Da das Datum in der Vergangenheit liegt, müsste es <i>&lt;&lt;in Betrieb gingen&gt;&gt;</i> heißen.</p> <p>Mit dieser Formulierung sollen die Anforderungen des § 11, Absatz 3 der aktuell gültigen Fassung der 13. BImSchV umgesetzt werden, doch heißt es dort abweichend:</p> <p><i>&lt;&lt; [...] ausgenommen im Jahr 2014 bestehende Anlagen [...]&gt;&gt;</i></p> <p>Diese Regelung sollte unverändert beibehalten und die Formulierung entsprechend des Textvorschlags rechts angepasst werden.</p> <p>Auch bitten wir um Aufnahme eines konkretisierenden Textbausteins zur Abgrenzung der o.g. Regelung zum Einsatz von Brennstoffen im Sinne des Abschnitts 4.</p>	<p>Wir bitten um die folgende Änderung:</p> <p><i>&lt;&lt;(3) Großfeuerungsanlagen, die nach dem Jahr 2014 in Betrieb gingen, [...]&gt;&gt;</i></p> <p>Zur Klarstellung ist am Ende des Absatzes 3 zu ergänzen:</p> <p><i>&lt;&lt;Ausgenommen davon sind Großfeuerungsanlagen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase oder Destillations- oder Konversionsrückstände einsetzen.&gt;&gt;</i></p> <p>Alternativ ist auch eine Ergänzung des § 5 Absatz 4 um eine Nummer 3 möglich:</p> <p><i>&lt;&lt;(4) Die Anforderungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Anlagen, [...]</i></p> <p><i>3. die von einer Kompensationsmöglichkeit nach § 53 Gebrauch machen können.&gt;&gt;</i></p>	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

---

<sup>2</sup> **Art des Kommentars:** **allg** = allgemein; **te** = technisch; **red** = redaktionell

3		§ 5 Absatz 6		Allg.	<p>In Absatz 6 heißt es:</p> <p><i>&lt;&lt;(6) Großfeuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren 1500 Betriebsstunden oder mehr jährlich in Betrieb sind, sind bei Einsatz von festen Brennstoffen, ausgenommen Kohle, flüssigen Brennstoffen und bei Einsatz von Biobrennstoffen so zu errichten und zu betreiben, dass sie ab dem 1. Januar 2025 einen Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 85 mg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel nicht überschreiten. &gt;&gt;</i></p> <p>Sollte der NO<sub>x</sub>-Jahresgrenzwert von 85 mg/Nm<sup>3</sup> auch für Raffinerief Feuerungen gelten, stellt dieser Paragraph eine drastische Verschärfung „durch die Hintertür“ dar. Ohne Einschränkungen bzgl. Altanlagen, Bestandsanlagen und Neuanlagen ist der Paragraph so nicht erfüllbar. Selbst bei einer Entstickungsanlage kommt es aufgrund des hohen Einsatzes an Ammoniak oder Harnstoff zu anderen Betriebseinschränkungen.</p> <p>Die europäische wissenschaftliche Gesellschaft der Mineralölindustrie kommt im <a href="#">Concawe-Report 4/20</a> zu der Feststellung, dass die europäischen Raffinerien bereits große Anstrengungen zur Reduktion von Stickoxidemissionen unternommen haben. So konnten zwischen 2007 und 2017 die Emissionen dieses Luftschadstoffs um 40 % bezogen auf die Menge des verarbeiteten Rohöls reduziert werden (s. PDF S. 4 bzw. Figure 11). Damit hat der europäische Raffineriesektor bereits maßgebliche zu Emissionsminderungen beigetragen.</p>	<p>Die folgende Ergänzung zu Absatz 6 ist dringend erforderlich:</p> <p><i>&lt;&lt;Ausgenommen davon sind Großfeuerungsanlagen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase oder Destillations- oder Konversionsrückstände einsetzen.&gt;&gt;</i></p> <p>Alternativ könnte in Absatz 6 ergänzt werden:</p> <p><i>&lt;&lt;[...]sind bei Einsatz von festen Brennstoffen, ausgenommen Kohle, flüssigen Brennstoffen, <u>ausgenommen Destillations- oder Konversionsrückstände</u> und [...]&gt;&gt;</i></p>	
---	--	--------------	--	-------	---	---	--

				<p>Die geplante Verschärfung des Grenzwerts lässt u.E zudem die technischen Gegebenheiten außer Acht: Die Ofengeometrie bestehender Feuerungsanlagen lässt unseres Wissens nach häufig keine Absenkung der NOx-Emissionen z.B. durch den Einbau von „Low-NOx-Brennern“ im geforderten Maß zu. Bei Ofenumrüstungen muss die Feuerraumgeometrie beachtet werden. Die Flamme wird gegenüber herkömmlichen Brennern länger (bis zu 50 %) und breiter (bis zu 30-50 %), sodass ein entsprechender Brennerraum vorhanden sein muss. Eine solche Nachrüstung ist zudem technisch nur sinnvoll möglich unter Berücksichtigung der Feuerraum-Mindesttemperatur. Diese gilt es einzuhalten, um CO<sub>2</sub>-Emissionen zu vermeiden.</p> <p>Auch die Nachrüstung von Anlagen zur selektiven katalytischen Reduktion (SCR) von Stickoxiden hängt häufig wesentlich vom noch verfügbaren Platz in direkter Nachbarschaft zur betroffenen Feuerungsanlage ab. Auch ergeben sich bei einer Wärmeleistung von rund 80 MW geschätzte, durchschnittliche Kosten zur Nachrüstung in Höhe von rund 26 Mio. Euro.</p> <p>Eine weitere Diskrepanz ergibt sich aus dem NOx-Jahresgrenzwert von 85 mg/Nm<sup>3</sup> und den in den nachfolgenden Abschnitten geforderten NOx-Grenzwert für Neuanlagen in Höhe von 100 mg/Nm<sup>3</sup>.</p>		
--	--	--	--	--	--	--

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

4		§ 13	S. 15, Z. 18	Allg.	<p>Der Gesetzgeber kommt mit § 13 der Umsetzung von BVT 9 (LCP BREF) nach, doch resultiert u.E. aus dieser beschreibenden BVT Schlussfolgerung keine Umsetzungsverpflichtung. In der Begründung zu Absatz 5 heißt es, dass diese Regelung einer wirksamen Überwachung der Anlagen dienen soll.</p> <p>Unserer Auffassung nach sind Umweltauswirkungen bereits abdeckend über die Anforderungen an das Emissionsmonitoring und durch Emissionsgrenzwerte in Deutschland regelt.</p> <p>Daher möchten wir zu bedenken geben, dass aus § 13 ein zusätzlicher Verwaltungs- und Erfüllungsaufwand für die Betreiber resultiert, ohne dass aus heutiger Sicht ein Gewinn für die Umwelt erzielt werden kann.</p> <p>Falls mit § 13 Absatz 2:</p> <p><i>&lt;&lt;Der Betreiber kann die sich aus Absatz 1 ergebende Pflicht auf den Brennstofflieferanten übertragen. Der Betreiber verpflichtet den Brennstofflieferanten zur Vorlage der vollständigen Ergebnisse in Form einer Produkt- oder Brennstoffspezifikation oder einer Garantie.&gt;&gt;</i></p> <p>gemeint ist, dass Raffinerien jedem Kunden die Daten liefern müssen, kommt ein erheblicher Aufwand auf die Betreiber zu, welcher erwartungsgemäß mit weiterem Personalbedarf einhergeht.</p>	Wir bitten um Streichung des § 13.	
---	--	------	-----------------	-------	--	------------------------------------	--

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

5		§ 14	S. 16, Z. 1	Allg.	<p>Der Gesetzgeber kommt mit § 14 der Umsetzung von BVT 2 (LCP BREF) nach, doch resultiert u.E. aus dieser beschreibenden BVT Schlussfolgerung keine Umsetzungsverpflichtung.</p> <p>Es bestehen ernste Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit dieser Regelung in der Praxis. So ist u.E. ungeklärt, auf welche Normen sich die Leistungstests beziehen sollen und ob diese überhaupt verfügbar sind. Für eine einheitliche Analyse der Energieeffizienz müsste eindeutig geregelt sein, welche Messparameter grundsätzlich relevant wären und wie diese erfasst werden sollen. Auch gibt es abhängig von der (prozessbedingten) Anlagenfahrweise erwartungsgemäß drastische Unterschiede in der Effizienz, was berücksichtigt werden müsste. Es ist zu besorgen, dass diese Regelung vollkommen neue Prüfungen nach sich zieht, ohne dass ein Gewinn für die Umwelt erkennbar wäre.</p> <p>Auch haben Betreiber von Natur aus ein großes Eigeninteresse daran, hohe Wirkungsgrade zu erreichen, um den Eigenverbrauch an Energie zu senken. Zum Aufbau und zur Verbesserung von Systemen und Prozessen kommt bei Raffinerien ein <i>Eco-Management and Audit Scheme</i> (EMAS) oder die DIN EN ISO 50001 zur Anwendung.</p> <p>Gemeinsam mit weiteren Verbänden, darunter u. a. BDI, VCI, BDEW, VKU und VDMA, gehörte der MWV im Dezember 2014 zu den Erstunterzeichnern der vom BMWi angestoßenen „Initiative Energieeffizienz-Netzwerke“.</p>	Wir bitten um Streichung des § 14. .	
---	--	------	----------------	-------	---	--------------------------------------	--

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

					<p>Gemeinsam formulierten Bundesregierung und Wirtschaft das Ziel, 500 neuen Energieeffizienz-Netzwerken bis Ende 2020 zu initiieren und bis zu 5 Mio.t THG-Einsparungen zu ermöglichen. Mit dieser Zielsetzung leistet die Netzwerkinitiative nach öffentlicher Bekundung des BMWi einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung.</p> <p>Die Raffinerien haben sich aktiv in die Initiative eingebracht. Alle Raffineriestandorte in Deutschland sind bzw. waren am Branchennetzwerk Raffinerien beteiligt oder haben sich regionalen Netzwerken angeschlossen. In ihrer 2020 begonnen zweiten Runde des Branchennetzwerkes mit einem CO<sub>2</sub>-Einsparziel von mehr als 240.000 Tonnen pro Jahr haben die Raffinerien das bereits erreichte Ziel der ersten Runde fast verdreifacht.</p> <p>Den Bedarf an einer zusätzlichen Regelung im Sinne des § 14 können wir daher nicht erkennen.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

6		z.B. § 30, Absatz 1 und 7	S. 40, Z. 11	Allg.	<p>Eine 1:1-Umsetzung der LCP-BREF Schlussfolgerungen ist mit dem vorliegenden Entwurf der 13. BImSchV nicht durchgängig erfolgt.</p> <p>Beispielsweise werden im § 30 Absatz 1 Grenzwerte für NO<sub>x</sub> als Jahres- (75 mg/m<sup>3</sup>) und Tagesmittelwert (100 mg/m<sup>3</sup>) festgelegt, ohne dass eine Unterscheidung in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung <b>kleiner und größer 100 MW</b> erfolgt. Diese Unterteilung sieht BVT 28 (LCP) Tabelle 14 allerdings vor. Demnach liegt das obere Ende der Emissionsbandbreite für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagen &lt;100 MW bei 200 mg/m<sup>3</sup> als Jahres- und 215 mg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert</li> <li>- Anlagen &gt; 100 MW bei 75 mg/m<sup>3</sup> als Jahres- und 100 mg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert</li> </ul> <p>Dass entsprechend der Begründung &lt;&lt; <i>Die abgasreinigende Technik, die es den Anlagen von 100 MW oder mehr <b>erlaubt</b>, Betriebswerte unter 75 mg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel bei Einsatz von leichtem oder schwerem Heizöl einzuhalten, [...] bei hohen Jahresbetriebsstunden auch für Anlagen bis 100 MW verfügbar [ist].&gt;&gt;, heißt nicht, dass deren Einsatz dem tatsächlichen Stand der Technik entspricht.</i></p> <p>Es sollten die unterschiedlichen NO<sub>x</sub>-Emissionsgrenzwerte in abhängig der Feuerungswärmeleistung berücksichtigt werden.</p> <p>In § 30 Absatz 7 wird festgelegt:</p>	Wir bitten um 1:1-Umsetzung des LCP-BREF.	
---	--	---------------------------	--------------	-------	--	---	--

				<p>&lt;&lt;(7) Abweichend von [...] bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf bei <b>bestehenden Anlagen</b> mit einer Feuerungswärmeleistung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 50 MW bis weniger als 100 MW bei Einsatz von anderen flüssigen Brennstoffen als leichtem Heizöl ein Emissionsgrenzwert von <u>250 mg/m<sup>3</sup> für den Jahresmittelwert, 300 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und 600 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert</u> nicht überschritten werden,[...]&gt;&gt;</li> </ol> <p>Die Emissionsgrenzwerte für NO<sub>x</sub> liegen unterhalb des oberen Endes der Emissionsbandbreiten nach BVT 28 (LCP-BREF), was eine Verschärfung gegenüber europäischem Recht darstellt.</p> <p>BVT 28 gewährt die folgenden Obergrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresmittelwert: 270 mg/m<sup>3</sup></li> <li>- Tagesmittelwert: 330 mg/m<sup>3</sup></li> </ul> <p>Für <b>Altanlagen</b> im Sinne des Absatz 7 werden diese Obergrenzen im vorliegenden Entwurf der 13. BImSchV auch als Grenzwerte berücksichtigt.</p> <p>Da BVT 28 nicht zwischen bestehenden Anlagen und Altanlagen im Sinne der 13. BImSchV unterscheidet, sollten die gleichen Grenzwerte auch für <b>bestehende Anlagen</b> gelten.</p>		
--	--	--	--	---	--	--

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

7		§ 45	S. 59, Z. 31	Allg.	<p>Seit der Verabschiedung der LCP-BREF Schlussfolgerungen durch die europäische Kommission sind nun beinahe 3 Jahre vergangen. Die partielle Umsetzung der Anforderungen mit einer geänderten 13. BImSchV dauert weiter an.</p> <p>Für Betreiber von Anlagen im Regelungsbereich resultiert eine große Rechtsunsicherheit, verbleibt bis zur formalen Umsetzungsfrist doch gerade einmal ein Jahr. Bis zur Verabschiedung einer geänderten 13. BImSchV vergehen erwartungsgemäß noch weitere Monate.</p> <p>Basierend auf vergleichbaren Erfahrungen der Raffinerien mit der Umsetzung des REF-BREF wird die Einhaltung der neuen Anforderungen innerhalb von vier Jahren nach Verabschiedung der Schlussfolgerungen immer unwahrscheinlicher.</p> <p>Lokale Behörden und Betreiber müssen in der Folge temporäre Ausnahmeregelungen diskutieren, was für beide Seiten eine aus unserer Sicht unbefriedigende Lösung darstellt, resultiert doch eine unklare Situation im Vollzug.</p> <p>Wir vertreten die Auffassung, dass es einer klaren und einheitlichen Regelung vom Gesetzgeber in dem Sinne bedarf, dass Betreiber nach der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht <b>verbindlich mehrjährige Übergangsfristen gewährt bekommen</b> bzw. der nationale Umsetzungszeitraum nicht zu Lasten der Betreiber ausgelegt werden darf, sondern eine aufschiebende Wirkung entfalten muss, wenn der Gesetzgeber bereits einen Großteil der avisierten 4 Jahre für die Umsetzung in Anspruch genommen hat. Der behördliche und praxisbezogene Vollzug darf nicht unter der verzögerten Umsetzung das Nachsehen haben.</p>		
---	--	------	-----------------	-------	--	--	--

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

					In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch auf den Artikel „Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen“ von Rechtsanwalt Dr. Manfred Rebentisch hinweisen, erschienen in der juristischen Fachzeitschrift „Umwelt- und Planungsrecht“ in der aktuellen Mai-Ausgabe (UPR 5/2020, S. 164 ff.).		
--	--	--	--	--	--	--	--

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

8		§ 49 Absatz 3	S. 63, Z. 19	Allg.	<p>In § 49, Absatz 3 werden abweichende Emissionsgrenzwerte für Stickoxide bei <b>bestehenden Anlagen</b> beschrieben. Allerdings fehlt im Entwurfsdokument die Regelung für Anlagen &gt;50 und &lt;100 MW, welche in der aktuellen Fassung der 13. BImSchV in § 6 Absatz 7 enthalten ist.</p> <p>Mit der Begründung, wonach <i>&lt;&lt;die besondere Regelung des § 6 Absatz 7a der geltenden 13. BImSchV ersatzlos entfallen [kann], da die Anforderung des § 6 Absatz 7 Nummer 1 der geltenden 13. BImSchV mit einem abweichenden, im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von 350 mg/m<sup>3</sup> im vorliegenden Abschnitt der Neufassung der Verordnung nicht mehr auftritt.&gt;&gt;</i>, bleibt das Gewollte unklar.</p>	<p>Wir bitten um Ergänzung der Grenzwerte entsprechend der aktuell gültigen 13. BImSchV:</p> <p><i>&lt;&lt;(3) Abweichend von [...] bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, [...] darf bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. <u>50 MW bis 100 MW ein Emissionswert von 350 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 700 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden</u></i></li> <li><i>2. <u>mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 400 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,</u></i></li> <li><i>3. <u>mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 300 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.&gt;&gt;</u></i></li> </ol>	
---	--	---------------	-----------------	-------	---	---	--

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

9		§ 49, Absatz 3	S. 62, Z. 24	Allg.	<p>In § 49, Absatz 3 werden abweichende Emissionsgrenzwerte für Stickoxide bei <b>Altanlagen</b> beschrieben. Diese Emissionsgrenzwerte sind gegenüber der aktuell gültigen 13. BImSchV, Absatz 7 drastisch verschärft worden.</p> <p>In der Begründung wird auf BVT 34 (REF-BREF) Tabelle 11 verwiesen, wonach der obere Wert der Emissionsbandbreite bei 300 mg/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub> als Monatsmittel liegt. Unserer Auffassung nach ist der Verweis nicht ganz korrekt, da sich diese Schlussfolgerung auf Mehrstofffeuerungsanlagen, ausgenommen Gasturbinen bezieht. § 49 des Entwurfs regelt hingegen Emissionsgrenzwerte bei Einsatz von Destillations- oder Konversionsrückständen. Anforderungen an Mehrstofffeuerungen werden in § 51 definiert.</p>	<p>Wir bitten um Beibehaltung der Grenzwerte entsprechend der aktuell gültigen 13. BImSchV:</p> <p><i>&lt;&lt;Abweichend von Satz 1 Nummer 1 darf bei Altanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, ein Emissionsgrenzwert von <u>400 mg/m<sup>3</sup></u> für den Tagesmittelwert und von <u>800 mg/m<sup>3</sup></u> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.&gt;&gt;</i></p>	
10		§ 56, Absatz 1	S. 67, Z. 23	Allg.	<p>In § 56 Absatz 1 heißt es:</p> <p><i>&lt;&lt; (1) Für bestehende Anlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 29. Oktober 2018.&gt;&gt;</i></p> <p>Für eine analoge Handhabung zu Nr. 10 Sanierungsfrist der REF-VwV bitten wir um die rechtsstehende Ergänzung.</p>	<p>Wir bitten um Ergänzung:</p> <p><i>&lt;&lt; (1) Für bestehende Anlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 29. Oktober 2018. <u>Alle übrigen Anlagen sollen die Anforderungen bis zum 29. Oktober 2022 einhalten.&gt;&gt;</u></i></p>	

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

11		Anlage 1	S. 76, Nr. 3	Fachl.	<p>Wir gehen davon aus, dass LPG als gasförmiger Brennstoff gilt. Falls LPG nach Anlage 1 (in Verbindung mit § 13) unter Nr. 3. &lt;&lt;Einsatz von flüssigen Brennstoffen, ausgenommen leichtem Heizöl&gt;&gt; eingeordnet werden sollte, müsste der Gehalt an Nickel und Vanadium ermittelt werden.</p> <p>Wir schätzen diese Anforderung als sehr anspruchsvoll ein, da das Messverfahren (induktiv gekoppeltes Plasma, ICP) sehr komplex ist und unseres Wissens nur von einer begrenzten Zahl an Messinstituten angeboten wird.</p> <p>Die Liste der charakterisierten Stoffe bzw. Parameter sollte auf diejenigen verkürzt werden, von denen auf der Grundlage von Informationen über die Rohstoffe und den Herstellungsprozess vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie in dem Brennstoff auch vorhanden sind.</p> <p>Zudem ergeben Sie aus unserer Sicht weitere Fragen zu Anlage 1, deren Klärung für einen angemessenen und praxisgerechten Vollzug erfolgen sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nr. 1 Biobrennstoffe: Fallen Klärschlämme im Sinne der Anlage 1 unter Nr. 1 „Biobrennstoffen“? Das würde u.E. einen erheblichen Zusatzaufwand erzeugen</li> <li>- Nr. 2 feste Brennstoffe: Ist schweres Heizöl im Sinne der Anlage 1 als fester oder flüssiger Brennstoff zu betrachten?</li> <li>- Nr. 3 flüssige Brennstoffe:</li> </ul>	<p>Es muss klargestellt werden, dass LPG als gasförmig angesehen wird und genauso wie Raffinerieheizgas unter Nr. 8 fällt.</p> <p>Parameter, die bislang <u>nicht</u> in der praxisüblichen Diesel- und Heizöl-Spezifikation enthalten sind, sollten gestrichen werden.</p>	
----	--	----------	-----------------	--------	--	---	--

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

					<p>Was ist im Sinne der Anlage 1 ein flüssiger Brennstoff: Diesel? Schweres Heizöl? Flüssiggas wie Propan/Butan?</p> <p>- Bei Nr. 3 ist „unterer Heizwert“ nicht in der Diesel- und Heizöl-Spezifikation und bei Nr. 4 sind „Kohlenstoff, Schwefel, Stickstoff“ und „unterer Heizwert“ nicht in der Heizöl EL Spezifikation enthalten. Es entsteht ein zusätzlicher Aufwand zur Bestimmung.</p> <p>- Wird unter Nr. 8 auch Raffinerieheizgas subsumiert und macht die Messung von Staub als Parameter bei gasförmigen Brennstoffen Sinn?</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--